

# REGLEMENT FÜR DIE STROMVERSORGUNG

vom 1. Oktober 2011

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlegende Bestimmungen

#### 1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Infrastruktur Männedorf (nachfolgend *Werk* genannt) an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Es gilt insbesondere für die Endverbraucher mit Grundversorgung und soweit anwendbar auch für solche, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben.

#### 1.2 Rechtsform und Zweck

Das Werk ist ein Gemeindebetrieb der Politischen Gemeinde Männedorf im Sinne von Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 06.06.1926. Es hat die Aufgabe, die Gemeinde mit elektrischer Energie für öffentliche und private Zwecke zu versorgen.

#### 1.3 Zuständigkeiten

Die Gemeindeversammlung entscheidet gemäss Art 17.1 der Gemeindeordnung über Richtlinien für die Festsetzung der Tarife, soweit diese nicht schon durch die eidgenössische Stromgesetzgebung festgelegt sind.

Der Gemeinderat verabschiedet gemäss Art 28.12 der Gemeindeordnung dieses Reglement, die Netzkostenbeiträge-Verordnung und die Struktur der Elektrizitätstarife nach Kundengruppen.

Der Infrastruktur- Ausschuss erlässt je Kundengruppe die Tarife für die Netznutzung, für den Bezug und die Rücklieferung von elektrischer Energie sowie präzisierende Bestimmungen.

Die Werkleitung ordnet die Kunden den Kundengruppen zu und legt die den Kunden zu verrechnenden Kosten für die Erstellung von Anschlussleitungen fest.

#### 1.4 Übergeordnetes Recht

Die zwingenden kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Stromversorgungsgesetz StromVG und die zugehörige Verordnung StromVV gelten in jedem Fall.

#### 1.5 Dokumentation der Kunden

Dieses Reglement und die weiteren anwendbaren Regelwerke und Tarife können als Drucksache beim Werk unentgeltlich bezogen oder im Internet unter [www.infra8708.ch](http://www.infra8708.ch) > strom heruntergeladen werden.

## **Art. 2 Ordnung des Rechtsverhältnisses**

### *2.1 Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Kunden*

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden sowie den Eigentümern von elektrischen Niederspannungsinstallationen.

### *2.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses*

Das Rechtsverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von elektrischer Energie. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

### *2.3 Begriffsbestimmungen*

Als Kunden bezüglich Anschluss und Unterhalt von elektrischen Niederspannungsinstallationen (nachfolgend *Netzanschlussnehmer* genannt) gelten die Hauseigentümer, Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Inhaber von Baurechten oder Nutzniesser.

Als Kunden für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend *Bezüger* genannt) gelten der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen des Werks erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis. In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Eigentümer ausstellen.

In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein anderer Bezüger gemeldet ist.

In Liegenschaften mit Wohnungen kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen und dem Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft verrechnet werden.

### *2.4 Haftung des Werkes*

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen erwächst aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, aus störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen, Wiedereinschaltung oder Einschränkungen der Netznutzung oder der Energielieferung, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Werkes als Ursache vorliegt.

### *2.5 Bedingungen für die Aufnahme der Lieferung elektrischer Energie*

Die Lieferung oder Durchleitung von elektrischer Energie wird erst aufgenommen, wenn die Vorleistungen des Kunden erbracht sind, wie zum Beispiel die Begleichung der Rechnungen für Netzkostenbeiträge und Hauszuleitungen.

### *2.6 Besondere Lieferverhältnisse*

Für die Lieferung elektrischer Energie an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) kann der Infrastrukturausschuss besondere Bedingungen festsetzen oder Verträge abschliessen.

Insbesondere kann der Infrastrukturausschuss mit solchen Kunden Netzanschluss-, Netznutzungs- und Energielieferverträge abschliessen, welche den Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG beanspruchen.

Soweit solche Verträge keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, bleibt dieses Reglement auch für diese Kunden gültig.

### *2.7 Verarbeitung von Kundendaten*

Das Werk verarbeitet und nutzt erhobene oder zugänglich gemachte Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Das Werk ist insbesondere berechtigt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und der Energielieferung (Bilanzierung) erforderlich ist.

## **Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung**

### **Art. 3 Leitungsnetz**

Das Leitungsnetz besteht aus dem Verteilnetz (umfassend namentlich Mittelspannungsnetz, Transformatorenstationen, Niederspannungsleitungen und Verteilkabinen) sowie den Netzanschlussleitungen.

Das Werk ist Eigentümerin des Leitungsnetzes.

### **Art. 4 Verteilnetz**

#### *4.1 Bau und Finanzierung, Netzkostenbeiträge*

Das Werk baut und betreibt das Verteilnetz. Zu dessen Finanzierung erhebt es von den Hauseigentümern Netzkostenbeiträge gemäss der „Verordnung über Netzkostenbeiträge für Strom und Wasser der Gemeinde Männedorf“.

Benötigt der Netzanschlussnehmer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten, hat er die Kosten für die notwendige Verstärkung des bestehenden Verteilnetzes zu tragen.

#### *4.2 Änderungen am Verteilnetz*

Müssen in Folge privater Bauarbeiten oder Umnutzungen Teile des Verteilnetzes auf öffentlichem Grund geändert, verstärkt oder verlegt werden, hat der Verursacher für die Kosten aufzukommen. Verlangt ein Netzanschlussnehmer die Verlegung einer Leitung des Verteilnetzes auf seinem privaten Grund, hat er sich, soweit gerechtfertigt, an den Kosten zu beteiligen (Art. 693 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

#### *4.3 Transformatorenstationen*

Netzanschlussnehmer, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig sind, haben den fertig ausgebauten Raum nach Angaben des Werks kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das unentgeltliche Baurecht mit Zutrittsrecht wird auf Kosten des Werks im Grundbuch eingetragen. Die Lage der Transformatorenstation wird vom Werk im Einverständnis mit dem Netzanschlussnehmer bestimmt. Das Werk ist berechtigt diese Transformatorenstationen auch zur Lieferung von elektrischer Energie an Dritte zu verwenden.

Die technische Ausrüstung der Station (Mittelspannungsanlage, Transformatoren und Niederspannungsanlage) wird auf Kosten des Werks erstellt. Müssen für den Anschluss der Transformatorenstation neue Mittelspannungsleitungen erstellt oder bestehende verstärkt werden, so hat der Kunde die Kosten der für den Betrieb der Station notwendigen Zuleitungen ab bestehendem Versorgungsnetz zu übernehmen.

Die notwendigen Niederspannungsabgangsfelder und die entsprechenden Niederspannungszuleitungen zu den Kundenanlagen werden durch das Werk auf Kosten des Kunden erstellt.

Die komplette Transformatorenstation, die Zuleitungen und die entsprechenden Rohranlagen sind im Eigentum des Werks. Die Kunden haben keinen Anspruch auf eine eigene Transformatorenstation im Mittelspannungsnetz des Werks.

#### *4.4 Erteilung von Durchleitungsrechten durch die Grundeigentümer*

Die Netzanschlussnehmer erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung und das Recht zur Platzierung notwendiger Verteilnkabinen. Ferner lassen sie das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zu.

Sie erteilen diese Rechte auch für Leitungen des Verteilnetzes und für Verteilnkabinen sowie für Anschlussleitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Das Werk ist berechtigt, entsprechende Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. In besonderen Fällen kann dafür eine Entschädigung bezahlt werden.

### **Art. 5 Anschluss an das Verteilnetz**

#### *5.1 Zuständigkeiten*

Die Netzanschlussleitungen verbinden das Verteilnetz ab der Netzanschlussstelle (Trafostation, Verteilnkabine oder Stammkabel) mit der Grenzstelle zur Hausinstallation. Als Grenzstelle gelten die Anschlussklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers bzw. die Abspannisolatoren bei oberirdischer Zuleitung.

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen des Werkes und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuständigkeit für Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Versorgungsleitungen zu Bauten ausserhalb der Bauzonen gelten als Anschlussleitungen.

#### *5.2 Technische Festlegung der Anschlussleitungen*

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung (Freileitung oder Kabel), die Netzanschlussstelle, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Mess- und Tarifapparate. Insbesondere legt das Werk auch die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Die Interessen der Netzanschlussnehmer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Netzanschluss erstellt.

#### *5.3 Gemeinsame Anschlussleitungen*

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen.

#### *5.4 Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitungen*

Die Anschlussleitungen vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher werden vom Werk erstellt und bei Bedarf verstärkt, saniert oder repariert. Sie bleiben dessen Eigentum.

Die Grabarbeiten für die Anschlussleitungen werden auf privatem Grund durch den Netzanschlussnehmer, auf öffentlichem Grund durch das Werk veranlasst. Mit der Erstellung der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen (gemäss 6.1 ) erfüllt und die in Rechnung gestellten Netzkostenbeiträge beglichen sind. Zahlungspflichtig ist der Netzanschlussnehmer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

#### *5.5 Kostentragung bei der Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen*

Die Kosten der Erstellung oder Abänderung (Verstärkung, Verlegung) der Anschlussleitungen auf Wunsch des Netzanschlussnehmers sind vollständig von diesem zu tragen, inklusive Grabarbeiten auf privatem und öffentlichem Grund.

### 5.6 Kostentragung bei der Sanierung oder Reparatur von Anschlussleitungen

Das Werk trägt die Kosten für alle Arbeiten (Tiefbau und Kabel) auf öffentlichem Grund, die Netzanschlussnehmer die Kosten für alle Arbeiten auf privatem Grund.

Bei Reparaturen ist das Werk berechtigt, die Grabarbeiten für Reparaturen auf privatem Grund selber vorzunehmen, falls der Netzanschlussnehmer nach Aufforderung die Grabarbeiten innert der vom Werk angesetzten Frist nicht von sich aus veranlasst.

### 5.7 Verkabelung von Anschlussleitungen

Ersetzt das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungsanschlüsse durch Kabel, so übernimmt es dafür auch die Kosten. Der Netzanschlussnehmer hat die Hälfte der Kosten selber zu tragen, wenn er vorzeitig eine Verkabelung des bestehenden Freileitungsanschlusses verlangt.

Der Ort der Hauseinführung wird vom Werk bestimmt. Die Kosten für die Anpassung der Messeinrichtungen und der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

### 5.8 Kostentragung für vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

## Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

### 6.1 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung durch das Werk bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie: Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Schwimmbadheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) elektrische Geräte, die übermässige Spannungsänderungen und Oberwellengehalte im Verteilnetz erzeugen können (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Aufzüge usw.);
- e) der Bezug elektrischer Energie für vorübergehende Zwecke im Sinne von Ziffer 2.6 ;
- f) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen;
- g) Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie mit Rückspeisung ins Verteilnetz.
- h) Anlagen zur Übertragung von Daten und Signalen ausserhalb der Hausinstallationen (vgl.7.6 ).

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Buchstaben c) bis e) werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Elektrizitätsversorgung beeinträchtigt wird.

Elektrische Widerstands-Raumheizungen werden nicht bewilligt.

### 6.2 Anforderungen an Bewilligungsgesuche

Gesuche sind auf dem vom Werk bezeichneten Formular einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Verwendung der elektrischen Energie und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

### 6.3 Verweigerung von Bewilligungen aus Kapazitätsgründen

Elektrische Geräte dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

### 6.4 Verweigerung von Bewilligungen aus Sicherheitsgründen

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsvorschriften und Normen der Electrosuisse (SEV) oder den anwendbaren, auf der Website des Werkes abrufbaren Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

### 6.5 Festlegung von Bedingungen und Massnahmen durch das Werk

Das Werk kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last Spannungsschwankungen verursachen oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werks oder von dessen Bezüger ausüben;
- d) zur rationellen Nutzung der verfügbaren elektrischen Energie.

Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden.

## Art. 7 Einschränkungen der Netznutzung und der Stromlieferung

### 7.1 Betriebsbedingte Einschränkungen

Das Werk hat ohne Kostenfolge das Recht, die Netznutzung und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
- c) für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
- d) bei Knappheit an elektrischer Energie im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;

- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

### *7.2 Pflichtwidriges Verhalten des Kunden*

Das Werk ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Netznutzung und die Abgabe von elektrischer Energie zu verweigern, wenn der Kunde

- a) rechtswidrig elektrische Energie bezieht;
- b) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Installationen verweigert oder verunmöglicht;
- c) seinen Zahlungen für die Netznutzung oder den Bezug elektrischer Energie nicht nachgekommen ist oder zu befürchten ist, er werde dies künftig nicht tun;
- d) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- e) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.);
- f) gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst und diesen auch nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

### *7.3 Mangelhafte Einrichtungen und Geräte*

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine erhebliche Personen- und Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

### *7.4 Schutzmassnahmen der Bezüger*

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen um in ihren Anlagen Schäden und Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können.

Betreiber von mit dem Verteilnetz verbundenen Strom-Erzeugungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass bei Ausfall des Netzes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

### *7.5 Fortbestand der Verpflichtungen des Bezügers*

Die Einstellung der Leistungen des Werkes befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### *7.6 Datenübertragung*

Das Netz inklusive die Rohranlagen ist für die Übertragung von Daten und Signalen des Werkes reserviert. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch das Werk und sind entschädigungspflichtig.

## **Art. 8 Schutz von Personen und Werkleitungen**

### *8.1 Schutz von Personen*

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitung gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

### *8.2 Schutz von Werkanlagen*

Wenn in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art auszuführen sind, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen; dieses ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Die Kosten der Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Es ist untersagt über den Leitungen Bauten zu erstellen.

### *8.3 Massnahmen bei Grabarbeiten*

Beabsichtigt ein Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit freigelegte Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Das Werk kann im Unterlassungsfall eine erneute Freilegung anordnen.

### *8.4 Haftung*

Kunden und Dritte haften für durch sie verursachte Schäden an den Anlagen des Werks.

## **Art. 9 Kontrolle von Niederspannungsinstallationen nach NIV**

### *9.1 Einhaltung der Vorschriften*

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes durch konzessionierte Installationsfirmen auszuführen. Insbesondere zu beachten sind die Niederspannungs-Installations-Verordnung NIV, die darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie die auf der Webseite des Werks abrufbaren Werkvorschriften .

### *9.2 Meldepflicht*

Meldungen betreffend Erstellung, Änderung und Ergänzung solcher Installationen, für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern müssen vor Beginn der Arbeiten von der Installationsfirma im Auftrag des Hauseigentümers schriftlich auf Werkformularen an das Werk gemeldet und von diesem bewilligt werden.

### *9.3 Instandhaltung der Installationen*

Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Den Bezüglern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen sofort einer Installationsfirma Meldung zu erstatten sowie den betroffenen Anlageteil auszuschalten.

### *9.4 Kontrollen*

Das Werk fordert die Netzanschlussnehmer zu den bundesrechtlich vorgeschriebenen periodischen Kontrollen der Installationen auf, überwacht deren Durchführung und führt Stichprobenkontrollen durch. Die Netzanschlussnehmer, Bezüglern bzw.



Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch diese Kontrollen der Installationen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

#### *9.5 Zutritt für Organe des Werkes*

Den Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

### **Art. 10 Messeinrichtungen**

#### *10.1 Montage, Wartung und Schutz der Messeinrichtungen*

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf dessen Kosten in Stand gehalten und nach den gesetzlichen Vorschriften geeicht.

Der Netzanschlussnehmer hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Tarifapparate notwendigen Installationen erstellen zu lassen und den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen.

Wenn eine Fernablesung notwendig ist, hat der Kunde auf Verlangen des Werkes kostenlos einen geeigneten dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationskanal zur Verfügung zu stellen. Das Werk belastet dem Kunden ferner die Aufwendungen für die Anschaffung der nötigen Apparate und für den Betrieb der Zählerdaten-Verarbeitung gemäss Art.8 Abs.5 StromVV.

Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Netzanschlussnehmer auf seine Kosten anzubringen. Bei Neubauten ist in der Regel ein Schutzrohr mit Signalleitung nach Angaben des Werkes vorzusehen, damit die Zähler von aussen abgelesen werden können.

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Bezügers. Davon ausgenommen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Auswechslungen (Eichungen).

Ein Netzanschlussnehmer kann auf seine Kosten die Demontage und spätere Wieder-Montage der Tarifapparate für unbenutzte Mieträume und Anlagen verlangen.

#### *10.2 Haftung für die Messeinrichtungen*

Werden Zähler und andere Tarifapparate beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers, auch in Fällen höherer Gewalt. Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Zufuhr elektrischer Energie zu einer Anlage durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer Plomben an Apparaten verletzt oder entfernt oder sonstige Manipulationen vornimmt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für notwendige Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.

#### *10.3 Prüfung der Messeinrichtungen*

Der Bezüger kann bei Verdacht auf Messfehler eine Prüfung der Messeinrichtungen durch das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung verlangen. Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen und Prüfapparate, trägt die unterliegende Partei.

#### *10.4 Toleranzen bei Regeleinrichtungen*

Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis  $\pm 30$  Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

### *10.5 Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten*

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

### *10.6 Unterzähler*

Unterzähler, die sich im Besitz von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung durch das Werk an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Bezüger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

## **Art. 11 Verbrauchsmessung**

### *11.1 Ablesung und Wartung der Zähler*

Für die Feststellung des Verbrauches elektrischer Energie sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

### *11.2 Ermittlung des Verbrauches bei Fehlanzeigen*

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Bezug elektrischer Energie, soweit möglich, auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorangegangenen und nachfolgenden Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 5 Jahre, anzupassen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so findet eine Anpassung ohne plausible anderslautende Hinweise nur für die beanstandete Ableseperiode statt. Ziffer 15.5 bleibt vorbehalten.

## **Teil 3 Energielieferung**

### **Art. 12 Lieferung elektrischer Energie**

#### *12.1 Umfang der Lieferung, Deklaration*

Das Werk liefert den Bezügern gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie und Angaben zu deren Herkunft im Rahmen seiner gesetzlichen Versorgungs- und Kennzeichnungspflicht.

#### *12.2 Erlaubte Verwendungszwecke*

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Bezüger. Das Werk kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Ziffer 7.2 und 7.3 treffen.

Der Bezüger darf die elektrische Energie nur zu den im Tarif oder Liefervertrag (vgl. Ziffer 2.6 ) bestimmten Zwecken verwenden.

#### *12.3 Abgabe elektrischer Energie an Dritte*

Ohne Bewilligung des Werkes darf der Bezüger keine elektrische Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen oder Mieter von Ferienwohnungen. Dabei sind Zuschläge auf den Tarifen des Werkes nicht erlaubt.

#### 12.4 Technische Daten und Schutzmassnahmen

Das Werk setzt für die Lieferung die Stromart, die Nennspannung, den Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

#### 12.5 Qualität der Lieferung

Das Werk liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen". Vorbehalten bleiben besondere Tarif- und Vertragsbestimmungen sowie die Bestimmungen von Art. 7 .

#### 12.6 Unterbrechbare Lieferung

Zur optimalen Lastbewirtschaftung ist das Werk berechtigt, für bestimmte Apparate Kategorien die Einschaltzeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Bezügers.

### **Art. 13 An- und Abmeldung**

#### 13.1 Kündigung des Lieferverhältnisses durch den Bezüger

Das Lieferverhältnis kann ohne anderslautende Vereinbarung vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung unter Angabe der neuen Adresse gekündigt werden. Der Bezüger haftet bei verspäteter Abmeldung für die Bezahlung der Elektrizitätslieferung und allfälliger Gebühren, die bis zur Ablesung am Ende des Lieferverhältnisses anfallen.

#### 13.2 Meldepflicht bei Eigentümer- und Bezügerwechseln

Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Käufers sowie des Zeitpunktes zu melden. Mieter- und Pächterwechsel sind 3 Arbeitstage im Voraus durch die Eigentümer dem Werk zu melden.

Neue Bezüger sind ebenfalls gehalten, sich beim Werk anzumelden, Pächter unter Vorlage ihres Pachtvertrages.

#### 13.3 Haftung für leerstehende und unbenützte Objekte

Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

#### 13.4 Vorübergehende Nichtbenützung von Anschlüssen

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

## **Teil 4 Tarife und Rechnungsstellung**

### **Art. 14 Tarife**

#### 14.1 Festsetzung und Wahl der Tarife

Die Festsetzung der Tarife gemäss den gesetzlichen Vorgaben und die Zuteilung der Kunden zu einer Kundengruppe erfolgt gemäss Art. 1.3 .

#### 14.2 Pauschalen

Stromlieferungen an Verbrauchsstellen, bei denen sich die Installation von Tarifapparaten nicht lohnt oder nicht möglich ist, werden pauschal verrechnet.

## **Art. 15 Rechnungsstellung und Zahlung**

### *15.1 Rechnungsperioden und Sicherung von Zahlungen*

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug, oder wenn berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Vorauszahlungszähler einbauen. Diese können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Guthabens zur Tilgung bestehender Forderungen dient. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.

### *15.2 Zahlungsfristen*

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, Verzugszinsen und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

### *15.3 Korrektur von Fehlern und Irrtümern*

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer innert 5 Jahren richtiggestellt werden.

### *15.4 Zahlungspflicht bei Beanstandungen der Messung*

Wegen Beanstandungen der Messung der elektrischen Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

### *15.5 Nachzahlungen*

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug elektrischer Energie hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Unkosten zu bezahlen. Das Werk behält sich Strafanzeige vor.

## **Teil 5 Weitere Aufgaben des Elektrizitätswerks Männedorf**

### **Art. 16 Beleuchtung**

#### *16.1 Öffentliche Beleuchtung*

Das Werk erstellt nach eigenen Standards die Beleuchtung an öffentlich zugänglichen Strassen und Plätzen und hält sie in Stand. Nach Orientierung der interessierten Grund- und Hauseigentümer ist das Werk berechnigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung werden vom Strassenwesen getragen.

#### *16.2 Private Beleuchtungsanlagen*

Der Bau und die Instandhaltung von Beleuchtungseinrichtungen für private Plätze und Zufahrtswege gehen voll zu Lasten der Grund- und Hauseigentümer. Solche Anlagen werden nicht an das Strassenbeleuchtungsnetz angeschlossen.

### **Art. 17 Sonstige Aufgaben**

Das Werk kann auf Beschluss des Gemeinderates weitere Aufgaben übernehmen.

## **Teil 6 Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Rechtsmittel**

Einsprachen gegen Anordnungen der Werkleitung sind innert 30 Tagen schriftlich dem Infrastrukturausschuss einzureichen. Gegen Beschlüsse des Infrastrukturausschusses kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Männedorf schriftlich Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2011 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie der Gemeindewerke Männedorf vom 1. Januar 1994, welches mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. Juni 2011 ausser Kraft gesetzt wurde.

## **Richtlinien für die Gebührenerhebung der Strom- und der Wasser-Versorgung der Gemeinde Männedorf vom 1. Oktober 2011**

Die Strom – und die Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf sind je für sich selbsttragend und ausschliesslich durch Gebühren und Kostenbeiträge zu finanzieren.

**Netzkostenbeiträge** (bisher „Anschlussgebühren“ genannt) werden für den Anschluss privater Strom- und Wasser-Installationen an das öffentliche Verteilnetz und für dessen Mitbenutzung erhoben, unabhängig davon, ob als Folge des Anschlusses Netzausbauten notwendig sind oder nicht.

Diese Beiträge werden bei Neubauten als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswertes berechnet. Bei Aus- und Umbauten ist die Zunahme der Versicherungssumme massgebend, also die Differenz der Versicherungssumme vor und nach dem Ausbau. Der Gemeinderat erlässt eine Netzkostenbeiträge- Verordnung zur Regelung der Details.

Die **Kosten für die Erstellung von Anschlussleitungen** ab öffentlichem Netz (das heisst je nach Situation ab Trafostation, Verteilkabine oder Stammkabel für Elektrizität beziehungsweise ab der öffentlichen Verteilung für Wasser) werden dem Netzanschluss-Nehmer in Rechnung gestellt.

Die **Elektrizitätstarife für Netznutzung, Energie, Systemdienstleistungen und Abgaben** unterliegen den Vorgaben der eidgenössischen Stromgesetzgebung. Kunden mit vergleichbarem Nutzungsverhalten werden je einer Kundengruppe zugeteilt, deren Definition vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Die **Tarife für den Bezug von Wasser** umfassen eine Grund- und eine mengenabhängige Gebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers, d.h. des maximalen Durchflusses, die Mengengebühr nach dem gemessenen effektiven Verbrauch.

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2011 genehmigt.